

## **§1 Anwendbarkeit**

- 1.1 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der TRANSFLOW Informationslogistik GmbH gelten für alle Lieferungen und Dienstleistungen, die gegenüber dem Auftraggeber erbracht werden. Sie gelten auch für zukünftige Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wurde. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung.
- 1.2 Mit Abschluss des Vertrages akzeptiert der Kunde die AGB in vollem Umfang. Von ihnen abweichende Regelungen - insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden - sowie Ergänzungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies von TRANSFLOW ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde. Kunden sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

## **§2 Angebote**

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 2.2 Sollten Bestellungen von unseren Angeboten abweichen, werden die Abweichungen nur dann verbindlich, wenn sie von TRANSFLOW schriftlich bestätigt worden sind.

## **§3 Liefer-/Leistungsgegenstand**

- 3.1 Hardware wird in der Ausführung und mit den Eigenschaften geliefert, die sie aufgrund ihrer serienmäßigen Herstellung durch den Produzenten zum Zeitpunkt der Bestellung hat. Im Hinblick auf die schnellen Veränderungen durch den technischen Fortschritt, sind wir berechtigt, von der Bestellung abweichende Geräte zu liefern, wenn diese den bestellten mindestens gleichwertig sind und keine wesentlich anderen Funktionen haben. Dem Kunden übergebene Abbildungen und Zeichnungen sowie technische Daten in Angeboten, Prospekten oder sonstigem Informationsmaterial, stellen nur Annäherungswerte dar und brauchen nicht dem jeweils neuesten Stand zu entsprechen. Sie begründen deshalb weder zugesicherte Eigenschaften, noch sind sie für die Bestimmung des Lieferungsgegenstandes relevant.
- 3.2 Wird von uns eine Softwareinstallation vorgenommen, so ist der Kunde für den hierfür notwendigen Erwerb der Lizenzen selbst verantwortlich.
- 3.3 Mit der Bestellung lizenzierter Software von Dritten bestätigt der Kunde die Kenntnis des Leistungsumfanges dieser Software- Lizenzbestimmungen.
- 3.4 Für von TRANSFLOW lizenzierte Software gelten eigene Lizenzbestimmungen, welche bei Geschäften mit TRANSFLOW lizenzierter Software beigelegt werden.
- 3.5 Die Weitergabe von durch TRANSFLOW gelieferter Software an Dritte, auch deren kurzfristige Überlassung, ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- 3.6 Erklärungen oder Zusagen unserer Mitarbeiter, insbesondere solche über Programmfunktionen, Eigenschaften und Termine die sich aus den übergebenen schriftlichen Auftragsunterlagen nicht ergeben, sind für uns nur dann verbindlich, wenn sie von einem unserer Geschäftsführer oder dem zuständigen Projektleiter ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind. Mündliche Erklärungen oder Zusagen werden in keinem Fall Vertragsinhalt.
- 3.7 Die Entsorgung des Verpackungsmaterials hat durch den Kunden zu erfolgen.

## **§4 Mitwirkungspflicht des Kunden**

- 4.1 Ist nichts anderes schriftlich vereinbart, wird der Vertrag an unserem Firmensitz erfüllt. Die Gefahr geht mit Übergabe oder Absendung des Liefer-/Leistungsgegenstandes an den Kunden über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde mit der Annahme des Liefer-/Leistungsgegenstandes in Verzug ist.
- 4.2 An uns verrechnete ARA-Beiträge werden an den Kunden weiterverrechnet.
- 4.3 Auch bei Vereinbarung eines anderen Erfüllungsortes kommen für das Bundesgebiet Österreich zumindest folgende Transportkosten zur Verrechnung:

• Bis 15 kg	EURO 11,00
• Bis 30 kg	EURO 15,00
• Bis 75 kg	EURO 29,00
• Bis 100 kg	EURO 44,00
• Ab 100 kg	EURO 0,45/kg

Für Lieferungen außerhalb Österreichs werden die anfallenden Kosten auf Anfrage bekannt gegeben.

- 4.4 Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche für die Beratungsleistung benötigten Informationen zu erteilen und seine zuständigen Mitarbeiter für erforderliche Organisationsgespräche zur Verfügung zu stellen. Er hat auf Anforderung Rechnerzeiten (inkl. Operating- und Systemunterstützung) sowie Testdaten in ausreichendem Umfang zur Verfügung

zu stellen. Kommt der Kunde diesen Verpflichtungen auch nach schriftlicher Nachfristsetzung nicht nach, tritt Annahmeverzug ein.

- 4.5 Bei Dienstleistungsaufträgen sind wir berechtigt, frei zu bestimmen, welche und wie viele unserer Mitarbeiter zur Erbringung der Dienstleistung eingesetzt werden, wobei wir uns jederzeit Änderungen vorbehalten. Soweit unsere Mitarbeiter beim Kunden eingesetzt werden, ist dieser verpflichtet, ihnen entsprechend den Notwendigkeiten ausgestattete Arbeitsplätze und Rechnerzeiten sowie alle technischen Hilfsmittel, Unterlagen und/oder Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Ausführung des Auftrags benötigt werden.
- 4.6 Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Programme umfassen, sind wir berechtigt, Teillieferungen durchzuführen und Teilrechnungen zu legen und können bei abnahmepflichtigen Lieferungen und/oder Leistungen Teilabnahme verlangen.
- 4.7 Soweit der Kunde seinen Mitwirkungspflichten trotz einer schriftlichen Mahnung nicht nachkommt, tritt Annahmeverzug ein.
- 4.8 Geraten wir mit unseren Leistungen in Verzug, kann der Kunde eine einschreibebriefliche Nachfrist von acht Wochen mit Rücktrittsandrohung setzen. Das Rücktrittsrecht bezieht sich nur auf den Lieferungs- oder Leistungsteil, bezüglich dessen Verzug vorliegt. Tritt der Kunde nach Ablauf der Nachfrist zurück, kann er die bereits erbrachten Zahlungen für diesen Lieferungs- oder Leistungsteil zurückfordern.

## **§5 Preise**

- 5.1 Die genannten Preise sind Nettopreise. Preisangaben sind freibleibend. Kosten von Programmträgern, (z.B. Magnetbänder, Magnetplatten, Floppy Disks, Streamer Tapes, Magnetbandkassetten usw.) sowie allfällige Vertragsgebühren werden, sofern nicht im Hardwarepreis inkludiert, gesondert in Rechnung gestellt. Die anfallende Mehrwertsteuer ist zusätzlich zu bezahlen.
- 5.2 Bei Durchführung des Auftrages anfallende Reisekosten und sämtliche anfallende Spesen sind vom Kunden neben dem vereinbarten Preis zu tragen. Sie werden monatlich abgerechnet. Falls der Kunde Leistungen außerhalb der üblichen Arbeitszeit verlangt, hat er die anfallenden Mehrkosten zusätzlich zu tragen. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.
- 5.3 Bei Annahmeverzug werden unsere Forderungen zur Zahlung fällig. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, entstehende Mehrkosten zu tragen. Wir sind außerdem berechtigt, neue Lieferungs- und/oder Leistungstermine unter Berücksichtigung unserer sonstigen Verpflichtungen nach billigem Ermessen zu bestimmen.
- 5.4 Dienstleistungen einschließlich der Schulung und Einarbeitung der Mitarbeiter des Kunden werden laut geltender Dienstleistungspreislisite verrechnet.
- 5.5 Fallen im Zuge unserer Dienstleistungen Kosten für Datenleitungen an, sind wir berechtigt diese Kosten zu verrechnen.
- 5.6 Bei einem Auftragswert unter EURO 182,00 exkl. USt. sind wir berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr von EURO 18,00 zu verrechnen.

## **§6 Zahlungsbedingungen**

- 6.1 Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Ab dem 15ten Tag nach Rechnungsdatum tritt Verzug ein, ohne dass es einer Mahnung durch uns bedürfte. Bei Zahlungsverzug werden von uns sämtliche daraus entstehende Spesen, Kosten und Verzugszinsen verrechnet. Der Verzugszinssatz beträgt 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz, zuzüglich Umsatzsteuer. Die Verrechnung von Zinseszinsen ist zulässig; die Höhe der Zinseszinsen beträgt 8% über dem jeweiligen Zinssatz.
- 6.2 Eine Zurückhaltung von Leistungen durch den Kunden ist ausschließlich dann zulässig, wenn wir schriftlich zugestanden haben, dass dem Kunden Erfüllungs-, Garantie- oder Gewährleistungsansprüche zustehen.
- 6.3 Schecks und Wechsel werden nur aufgrund besonderer Vereinbarung und erfüllungshalber entgegengenommen. Diskontspesen und Bankspesen gehen zu Lasten des Kunden. Die Zahlung gilt erst als erfolgt, wenn uns der Betrag unwiderruflich auf unseren Konten gutgeschrieben worden ist. Bei mehreren Forderungen gegen unseren Kunden, können wir ungeachtet einer abweichenden Bestimmung des Kunden - frei bestimmen, auf welche Forderung eingehende Zahlungen verrechnet werden.
- 6.4 Gerät unser Kunde bezüglich fälliger Zahlungen in Verzug, sind wir berechtigt, die Lieferung aus anderen Bestellungen des Kunden zurückzuhalten. Soweit die Zahlung der rückständigen Beträge erfolgt, sind wir berechtigt, eine neue Lieferfrist unter Berücksichtigung unserer sonstigen Lieferverpflichtungen nach billigem Ermessen zu bestimmen.

## §7 Kündigung

- 7.1 Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, kann von beiden Vertragspartnern ein mit uns auf Dauer abgeschlossener (Wartungs)Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Kalenderquartals gekündigt werden.
- 7.2 Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, endet durch die Kündigung des (Wartungs)Vertrages auch die Werknutzungsbewilligung der von TRANSFLOW lizenzierten Software.

## §8 Gewährleistung

- 8.1 Die Gewährleistung für die Lieferung von Hard- und Software beträgt gegenüber Unternehmern 12 Monate sofern nichts anderes vom Hersteller festgelegt wurde. Sie beginnt mit der Übergabe bzw. Absendung bei Lieferung von Hardware und Standardsoftware, mit der Abnahme und/oder Teilabnahme bei Individualanpassungen und Individualsoftware. Rückgriffsrechte des Kunden im Sinne des § 933b ABGB sind ausgeschlossen.
- 8.2 Für gebrauchte Geräte entfällt jegliche Gewährleistungsverpflichtung unsererseits.
- 8.3 Sind uns Waren jeglicher Art vom Kunden zur Lagerung überlassen, haften wir nicht für etwaige, im Lagerort entstehende, Schäden, es sei denn es trifft uns Vorsatz oder krassgrobe Fahrlässigkeit.
- 8.4 Im Rahmen der uns treffenden Gewährleistungsverpflichtung sind wir ausschließlich verpflichtet, festgestellte Fehler und/oder Mängel durch Nachbesserung oder nach unserer Wahl Ersatzlieferung zu beheben. Scheitert die Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung endgültig, gilt Punkt 4.6.
- 8.5 Im Zuge der Mängelbehebung sind wir berechtigt, Teile des Kaufgegenstandes oder den Kaufgegenstand in seiner Gesamtheit auszutauschen. Der Vertragsgegenstand / Leistungsinhalt darf aber dadurch keine Änderung gegen den Willen des Kunden erfahren.
- 8.6 Bei fremdbezogenen Produkten sind wir berechtigt, die Mängelbehebung durch den Hersteller und/oder Lieferanten ausführen zu lassen. Hierbei gelten die vom Hersteller und/oder Lieferanten festgelegten Gewährleistungs-, Garantie- und Wartungsbestimmungen. Uns gegenüber bestehen in diesem Fall keine Ansprüche.
- 8.7 Die Nachbesserungs-/Ersatzlieferungsleistungen werden nach unserer Entscheidung bei uns bzw. beim Hersteller/Lieferanten oder vor Ort ausgeführt. Bei Durchführung der Leistungen beim Kunden, trägt dieser die anfallenden Fahrtkosten und Spesen. Bei Durchführung der Leistungen bei uns bzw. beim Hersteller/Lieferanten, trägt der Kunde die anfallenden Kosten für den Hin- und Rücktransport.
- 8.8 Die Gewährleistung gilt nicht für die dem natürlichen Verschleiß unterliegenden Betriebsmittel und Teile sowie für Schäden infolge übermäßiger oder unsachgemäßer Benutzung.
- 8.9 Ferner übernehmen wir bezüglich Softwareprodukte keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderter Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger sowie anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) zurückzuführen sind.
- 8.10 Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf.
- 8.11 Jede Gewährleistung erlischt, wenn der Kunde von uns nicht schriftlich genehmigte Zusatzgeräte und/oder Zusatzsoftware anbringt oder Eingriffe und/oder Reparaturen an Geräten und Software, ohne ausdrückliche Absprache mit uns oder durch Personal vornehmen lässt, das nicht von uns autorisiert wurde.
- 8.12 Kosten, die durch unbegründete Mängelrügen anfallen, sind vom Kunden zu den geltenden Dienstleistungspreisen zu bezahlen.
- 8.13 **Soweit ein Auftrag die Lieferung von Hardware und eine auf dieser vorzunehmende gesondert verrechnete Installation von Software umfasst, haben wir in dem Fall, dass die Hardware ohne unser Verschulden einen Mangel aufweist und sich dadurch die ordnungsgemäß erfolgte Installation der Software als neuerlich notwendig erweist, Anspruch auf Bezahlung sowohl der ersten Installation als auch auf gesonderte Bezahlung der auf Wunsch des Kunden durchgeführten zweiten Installation der Software.**
- 8.14 Wir übernehmen keinerlei Gewähr dafür, das von Dritten gelieferte oder vom Kunden selbst hergestellte und in Zusammenhang mit von uns gelieferter Hard- und Software verwendete Hard- und Software funktionstüchtig ist.

## §9 Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Wir behalten uns an sämtlichen von uns gelieferten Geräten und Softwareprodukten bis zur vollständigen Bezahlung derselben das Eigentum vor. Der Kunde ist zu einer Veräußerung der Geräte im

Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes dann berechtigt, wenn die Geräte bzw. die Software zum Zwecke der Weiterveräußerung erworben wurden und uns der Kunde den Drittschuldner bekannt gibt. Er tritt hiermit schon jetzt seine ihm aus der Weiterveräußerung gegenüber Dritten entstehenden Forderungen ab und vermerkt die Abtretung in hinreichender Form in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen. Nach der Abtretung ist der Kunde zur Einziehung der Forderung ermächtigt. TRANSFLOW behält sich das Recht vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind generell unzulässig. Der Kunde ist verpflichtet, Zugriffe Dritter auf das Vorbehaltseigentum unter Hinweis auf unsere Rechte abzuwehren und uns unverzüglich zu unterrichten.

- 9.2 Bei Zahlungsverzug ist der Kunde verpflichtet, uns die Geräte auf Verlangen unverzüglich herauszugeben. Unsere Rückgabebaufforderung gilt jedoch nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Wir sind berechtigt, unser Vorbehaltseigentum anderweitig freihändig zu verwerten, wobei der Erlös auf unsere Forderung gegen Kunden anzurechnen ist.

## §10 Nutzungsrecht und Eigentum

- 10.1 Sämtliche Rechte an unseren vorliegenden und/oder von unseren Mitarbeitern aufgrund des erteilten Auftrags erarbeiteten Arbeitsergebnissen - insbesondere alle Rechte an Programmen - verbleiben bei uns. Durch die Mitwirkung des Kunden bei der Herstellung bzw. Anpassung einer Software werden, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, keine Rechte über die im Vertrag festgelegte Nutzung hinaus erworben. Jede Verletzung der Urheberrechte von TRANSFLOW zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.
- 10.2 Mit der Bezahlung sämtlicher Rechnungen aus dem Auftrag, räumen wir dem Kunden ein einfaches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht ein, übergebene Programme in dem zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Programmstand (Release) zu nutzen.
- 10.3 Dem Kunden werden keinerlei Rechte an den Quellprogrammen - insbesondere kein Nutzungs- und/oder Besitzrecht - eingeräumt. Wenn dies mit dem Kunden schriftlich vereinbart ist und der Kunde die Kosten dafür trägt, kann eine treuhändige Hinterlegung des Quellcodes bei einem darauf spezialisierten Unternehmen erfolgen.

## §11 Aufrechnung und Schadenersatz

- 11.1 Der Kunde ist nur dann berechtigt, gegen unsere Forderung aufzurechnen, wenn wir die Forderung des Kunden entweder schriftlich anerkannt haben oder diese gerichtlich festgestellt worden sein sollte.
- 11.2 **Zum Schadenersatz sind wir in allen in Betracht kommenden Fällen (z.B. Verzugschaden, Schadenersatz wegen Nichterfüllung, Schadenersatz aus positiver Vertragsverletzung, Schadenersatz aus Verschulden bei Vertragsabschluss etc.) nur dann verpflichtet, wenn unseren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder krassgrobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Sämtliche Ansprüche dieser Art verjähren in 12 Monaten nach Erbringung der Leistung oder Lieferung.**
- 11.3 **Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsenverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen TRANSFLOW ist in jedem Fall, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. In allen Fällen, in denen uns eine Ersatzpflicht trifft, insbesondere auch nach Satz 1, ist diese der Höhe nach und unabhängig von deren Rechtsgrund auf den größeren der folgenden Beträge begrenzt:**
- EURO 110.000,00 für Maschinen und EURO 40.000,00 für Programmpakete oder
  - gezahlter Preis des Produktes,

wobei jeweils jenes Produkt heranzuziehen ist, das den Schaden verursacht hat oder Gegenstand des Anspruchs ist oder in direkter Beziehung dazu steht.

## §12 Geheimhaltung

Beide Parteien verpflichten sich, über sämtliche ihnen bekannt werdende Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Partei - insbesondere auch in der Zeit nach Beendigung dieses Vertrages - strengstes Stillschweigen zu bewahren.

## §13 Schlussbestimmungen

- 13.1 Sollten einzelne Bestimmungen nichtig oder unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit aller übrigen Bestimmungen sowie der AGB als Ganzes nicht.
- 13.2 Zur Entscheidung aller aus einem Vertrag entstehenden Streitigkeiten - einschließlich einer solchen über sein Bestehen oder Nichtbestehen - wird die ausschließliche Zuständigkeit der sachlich in Betracht kommenden Gerichte in Linz vereinbart.
- 13.3 Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.